

Prozesses für wahr zu halten.»). Im Ergebnis, was die Beweispflicht anging, trat dieselbe Folge ein wie bei Variante (2): Es bedurfte keines Beweises und – viel wichtiger und als gesetzliche Fiktion statuiert – das Gericht hatte infolge fehlender Erwiderung die tatsächliche Behauptung ohne Weiteres für wahr zu halten.

Dieses Regelungsgefüge der Beweispflicht bei Tatsachenbehauptungen gemäss der liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung vor der Novellierung lässt sich *in prozessökonomischer Hinsicht* folgendermassen würdigen:

Prozessökonomisch wirkte, dass unbestrittene Tatsachen als wahr galten, somit keiner weiteren Klärung mittels Beweises bedurften und insofern keinen parteiseitigen oder gerichtlichen Aufwand im Sinne von Beweisangebot, -erhebung und -würdigung erforderten. Allerdings konnte dies mitunter der Feststellung der materiellen Wahrheit, also des sich tatsächlich ereigneten, zugrundeliegenden Sachverhalts schaden. Dies umso mehr, da die gesetzliche Fiktion eines Zugeständnisses einen späteren Widerspruch und somit eine entsprechende Beweismöglichkeit ausschloss und das Gericht an die Fiktion band.

Prozessökonomisch kontraproduktiv wirkte, dass die Vorschriften (§§ 11 und 104 i. V. m. § 5 FL-AGO) dazu führten, dass in Zweifelsfällen sicherheitshalber allem widersprochen wurde, was die Gegenseite an Tatsächlichem vorgetragen hatte. Und das geschah darüber hinaus auch noch detailliert, denn § 11 FL-AGO verlangte, dass «insbesondere» widersprochen wurde. Um sich vermöge derartiger Widersprechungen den Sachverhalt vorerst offenzuhalten und später gegebenenfalls Beweis anzutreten, brachte man zur Sicherheit alle möglichen tatsächlichen Erwiderungen an. Gelang der Beweis später nicht, war das nicht weiter nachteilig; fehlte jedoch eine Widersprechung, blieb eine Beweismöglichkeit, -zugänglichkeit und -zulässigkeit von vornherein infolge der gesetzlichen Fiktion verschlossen und das war ein schwerer Nachteil. Deshalb erweiterten und vergrösserten sich die antwortenden und rückantwortenden Schriftsätze aufgrund zahlreicher – zwecks Offenhaltung allfälliger späterer Beweismöglichkeit angebrachter – Widersprechungen, wodurch der Aufwand auf Seiten der Parteien, aber auch auf Seiten des Gerichts anschwell. Prozessunökonomisch war dies insofern, als die Schriften mit weniger Ausführungen nichts an rechtlich relevanter Substanz verloren hätten und gezielter und beschränkter gefasst ebenso vollständig hätten sein können. Aber auch die Bindung des Gerichts an die